



UNIVERSITÉ DE FRIBOURG
UNIVERSITÄT FREIBURG
 ZENTRUM FÜR LEHRERINNEN- UND
 LEHRERBILDUNG FREIBURG
 ABTEILUNG SEKUNDARSTUFE 2 Rue P.-A. de
 Faucigny 2
 CH-1700 Freiburg

T +41 26 300 75 78
 F +41 26 300 97 11
 Theresa.Roubaty@unifr.ch
 www.unifr.ch/lb

Studierende/-r

Name :

Vorname :

Nr. SIUS :

Bestätigung

Fachvoraussetzungen für das LDM in MUSIKWISSENSCHAFT als

Unterrichtsfach 1 Unterrichtsfach 2 oder 3 Monofach

*Bestätigung, dass die Fachwissenschaftlichen Voraussetzungen
 gemäss dem Ausführungsreglement vom 02. Dezember 2014 im
 Unterrichtsfach für das LDM
 erfüllt sind.*

Verantwortliche(r) des

Studienbereichs :

Ort, Datum :

Unterschrift :

Die Voraussetzungen der Fachausbildung für den Erwerb des Lehrdiploms für Maturitätsschulen (LDM) sind, nach Fächern gegliedert, im Ausführungsreglement vom 02. Dezember 2014 des Reglements vom 10. April 2014 zum Erwerb des Lehrdiploms für Maturitätsschulen (LDM) aufgeführt (Systematische Sammlung 4.4.1.10.2.1). Vgl. Auszug auf der nachfolgenden Seite.

Das Erfüllen dieser Fachvoraussetzungen nach Inhalt und Umfang muss durch den Verantwortlichen/die Verantwortliche des Studienbereichs bestätigt werden, damit oben genannte(-r) Studierende(-r) zum Schlusspunkt der didaktisch-pädagogischen Ausbildung, den Prüfungslektionen, zugelassen wird.

PHILOSOPHISCHE FAKULTÄT
 ZENTRUM FÜR LEHRERINNEN- UND
 LEHRERBILDUNG FREIBURG
 ABTEILUNG SEKUNDARSTUFE 2

FACULTÉ DES LETTRES
 CENTRE D'ENSEIGNEMENT ET
 DE RECHERCHE POUR L'ENSEIGNEMENT
 AU SECONDAIRE2 (CERF)

Auszug aus dem Ausführungsreglement vom 02. Dezember 2014 zu den Regelungen im Fach
MUSIKWISSENSCHAFT

ERSTES KAPITEL: VORAUSSETZUNGEN FÜR DAS FACH I

1.17. Musikwissenschaft

Hauptbedingung:

Studiengang (Bachelor und Master) in Musikwissenschaft.

Zusatzbedingungen:

Dieser Studiengang umfasst im Minimum:

-150 ECTS-Kreditpunkte in dieser Studienrichtung, davon mindestens 90 auf Master-Niveau;

-eine Ausbildung im Bereich der praktischen Musik ist auch erforderlich, gemäss der Vereinbarung zwischen dem Bereich Musikwissenschaft der Universität Freiburg und der Musikhochschule Lausanne – Standort Freiburg.

ZWEITES KAPITEL: VORAUSSETZUNGEN FÜR DAS FACH II ODER III

2.17. Musikwissenschaft

90 ECTS-Kreditpunkte in der Studienrichtung Musikwissenschaft, davon mindestens 30 auf Master-Niveau.

DRITTES KAPITEL: VORAUSSETZUNGEN FÜR DAS EINZELFACH (MONOFACH)

3.17. Musikwissenschaft

Hauptbedingung:

Studiengang (Bachelor und Master) in Musikwissenschaft.

Zusatzbedingungen:

Dieser Studiengang umfasst im Minimum:

-180 ECTS-Kreditpunkte in dieser Studienrichtung, davon mindestens 90 auf Master-Niveau;

-eine Ausbildung im Bereich der praktischen Musik ist auch erforderlich, gemäss der Vereinbarung zwischen dem Bereich Musikwissenschaft der Universität Freiburg und der Musikhochschule Lausanne – Standort Freiburg.

oder

Studiengang (Bachelor und Master) in Musik einer Musikhochschule.

Zusatzbedingung:

-Eine universitäre Ausbildung in Bereich Musikwissenschaft ist auch erforderlich, gemäss der Vereinbarung zwischen dem Bereich Musikwissenschaft der Universität Freiburg und der Musikhochschule Lausanne – Standort Freiburg.